

O r t s r e c h t

Stand: Juni 2017

Satzung der Stadt Bad Segeberg
über die Bildung eines
Kinder- und Jugendbeirates

O r t s r e c h t

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Stand: Juni 2017

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates vom 15.
Dezember 2005

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines
Kinder- und Jugendbeirates vom 17.01.2013, in Kraft getreten am 22.01.2013.
2. Die 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines
Kinder- und Jugendbeirates vom 08.06.2017, in Kraft getreten am 23.06.2017.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 4 Wahl
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-Ho. 1993 S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die
Stadtvertretung am 11.12.2012 folgende Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates
in Bad Segeberg erlassen:

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Stand: Juni 2017

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadt Bad Segeberg bildet zur Verwirklichung des § 47 f Gemeindeordnung einen Kinder- und Jugendbeirat. Dieser Beirat ist eine Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Segeberg.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat berät die politischen Verantwortlichen in den Fachausschüssen, soweit es um Angelegenheiten geht, die Kinder- und Jugendliche betreffen. Hierzu soll er gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendbeirat weitmöglichst zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z.B. für folgende Angelegenheiten: - Aufstellung der Haushaltspläne, soweit die Kostentitel Bezug zur Jugendarbeit haben. - Belange, die die freie Jugendarbeit betreffen. - Planung, Bau und Sanierung von Jugendeinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten. - Erarbeitung und Empfehlungen zu Lösungsansätzen auf örtlicher Ebene, um Probleme, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben (z.B. Arbeitslosigkeit, Drogen, Kriminalität, Aids, Spielsucht), zu verringern und zu beseitigen. - Kinder- und Jugendveranstaltungen vorschlagen und evtl. auch organisieren. - Information und Beratung der städtischen Gremien über Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Bad Segeberg betreffen.
- (2) Ein Mitglied des Beirates hat in den Fachausschüssen ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Dem Jugendbeirat sind für seine Arbeit sachgebundene Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 11 Mitgliedern, die mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind. Im Übrigen ergeben sich die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts aus den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts.
- (2) Sofern weniger als 11 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, gelten die darin vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Mitglied.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Alle Jugendlichen im Alter von mindestens 12 Jahren und höchstens 21 Jahren erhalten postalisch von der Stadtverwaltung die nötigen Wahlunterlagen.
- (2) Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Segeberg durchgeführt.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 3 (2) entfällt eine Briefwahl.
- (4) In den Kinder- und Jugendbeirat sind die 11 Jugendlichen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (5) Jeder Wähler hat bis zu 11 Stimmen.
- (6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (7) Die sich zur Wahl stellenden Jugendlichen sollen sich auf einer Veranstaltung vorstellen, zu der alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen eingeladen werden.
- (8) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und eine/einen Vertreter/in, die die Rechte aus dem § 2 Abs. 2 einzeln wahrnehmen können.

O r t s r e c h t

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Stand: Juni 2017

§ 5 Sitzungsablauf

Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 15. Dezember 2005
gez. L.S.
Hans-Joachim Hampel
Bürgermeister